

An die Vereine und kommerzielle Nutzer per E-Mail

Weisslingen, 7. Mai 2020

COVID-19-Pandemie – Wiedereröffnung der kommunalen Infrastrukturen für Trainings und Kurse

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Medienkonferenz vom 29. April 2020 das zweite Lockerungspaket beschlossen. So dürfen u.a. wieder Sporttrainings und Kurse in beschränktem Masse durchgeführt werden, was sowohl der Gemeinderat als auch der Regierungsrat begrüsst. Letzterer hat die Umsetzungskompetenz für die Lockerungsmassnahmen den Gemeinden übertragen. Der Gemeinderat hat deshalb an seiner Sitzung vom 5. Mai 2020 entschieden, folgende kommunalen Infrastrukturen für Vereine und kommerzielle Nutzer teilweise wieder zu öffnen:

- Fussballplätze Mettlen und Brauiweiher ohne Duschen
- Schützenhaus
- Spritzenhaus Hintergasse 12

Die interessierten Nutzer sind jedoch an die Auflagen gemäss der bundesrätlichen COVID-19-Verordnung 2 gebunden. Konkret bedeutet dies für Sie, dass Sie ein Schutzkonzept auszuarbeiten haben, aus dem hervorgeht, dass die nach wie vor geltenden Abstands- und Hygienemassnahmen sowie die weiteren Restriktionen für Trainings und Kurse eingehalten werden. Zusätzlich sind die Trainingszeiten resp. Kurszeiten anzugeben. Ihr Schutzkonzept ist vorgängig der Nutzung der kommunalen Infrastrukturen dem Gemeindeführungsorgan (GFO) unter folgender Adresse einzureichen oder noch besser per E-Mail zuzustellen:

Marcel Ehlers
Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften
Dorfstrasse 40
8484 Weisslingen

marcel.ehlers@weisslingen.ch

Die übrigen Anlagen (Mehrzweckhalle Widum, Turnhallen Schulcampus, Hallenbad) bleiben für Vereine und kommerzielle Nutzer sowie die Öffentlichkeit vorläufig geschlossen. Diese Anlagen werden auch von der Schule sowie der Verwaltung genutzt. Eine gleichzeitige Nutzung durch Dritte ist aus hygienetechnischen Gründen nicht praktikabel. Über die Öffnung dieser Anlage entscheidet der Gemeinderat nach dem 27. Mai 2020 (aufgrund Beschluss Bundesrat).



Marcel Ehlers steht Ihnen auch für weitergehende Fragen zur Verfügung. Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass das GFO sich jederzeit Kontrollen vor Ort vorbehält. Verstösse gegen die Bestimmungen der erwähnten Verordnung und den Anordnungen des Gemeinderates werden gemäss Art. 10f der COVID-19-Verordnung 2 geahndet.

Der Gemeinderat wünscht Ihnen einen guten Wiedereinstieg in das Trainings- und Kurswesen.

Freundliche Grüsse

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Marcel Ehlers
Stv. Gemeindeschreiber